

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 26. März 1934

An die Kirchenvorstände und Pfarrämter

Um Ostern, dem Siegesfest der Kirche, in diesem Jahre, da wir es zum zweiten Male im Dritten Reich feiern dürfen, eine besondere Betonung vor allem Volke zu geben, ordne ich an:

1. Am Ostersonntag, dem 1. April, findet

von 7 Uhr bis 7 Uhr 10 Minuten,
" 8 " " 8 " 10 " "
" 9 " 30 Minuten bis 9 Uhr 40 Minuten

 in allen Kirchen Festgeläut statt.
2. Von allen Kirchen, die irgendwie die Möglichkeit dazu haben, werden um 9 Uhr folgende drei Choräle durch Posaunenchöre vom Turm gespielt:
 - a) Frühmorgens, da die Sonn' aufgeht,
Gesangbuch Nr. 61;
 - b) Ostern, Ostern, Frühlingsswehen,
Gesangbuch Nr. 539, alte Melodie;
 - c) Jesus, meine Zuversicht,
Gesangbuch Nr. 327.
3. Auf den alten Friedhöfen finden Frühandachten statt, und zwar
 - a) Friedhof bei der Hammerkirche 8 Uhr, Pastor Borrath,
 - b) Friedhöfe an der Wandzbeckerchauffee 8 Uhr, Missionsinspektor Reinke,
 - c) " vor dem Dammtor 8 Uhr, Pastor Jobst,
 - d) Ehrenfriedhof Ohlsdorf 17 Uhr, Direktor D. Witte.
4. Die folgende Kundgebung ist an beiden Osterfeiertagen im Hauptgottesdienst von den Kanzeln zu verlesen:

Zum heiligen Osterfeste grüße ich die Gemeinden in Stadt und Land in der Verbundenheit unverbrüchlicher Treue zum Glauben unserer Kirche. In diesem Glauben haben wir ehrfürchtig vor dem Kreuz Jesu gestanden und in diesem Glauben bekennen wir uns heute zum auferstandenen und lebendigen Christus als dem Herrn unserer Kirche am Morgen seines Sieges über Sünde und Tod.

Dieses Bekenntnis verpflichtet uns, nicht nur in engem Kreise unseres Glaubens Gut zu pflegen, sondern in der Kraft des Auferstandenen die Lebensbotschaft seines

Sieges in alle Häuser und Herzen unseres Volkes hineinzutragen. In leidenschaftlicher Liebe müssen und wollen wir um unsere Volksgenossen werben, daß ihnen die Kirche des lebendigen Glaubens wieder eine Heimat werde. In der großen Freude des Osters-
tages rufe ich alles Kirchenvolk zu treuer Gefolgschaft und Mitarbeit auf. Denken wir über alles Trennende hinweg an die große Gegenwart, die Gott unserem Volke geschenkt hat, und an die Zukunft mit ihrer Verantwortung und Verheißung. Bauen wir die Kirche Luthers im Dritten Reich! Gott der Herr segne unsere Kirche und der auferstandene Heiland begegne unserem Volke.

Der Landesbischof
Tügel

Gesetz,

betreffend Neugliederung der Gemeinden Borgfelde, Hamm, Süd-Hamm und Stephan Kempe

§ 1

Für die Gemeinde St. Annen werden folgende Grenzen festgesetzt:
im Osten: Hochwasserbassin bis zur Wille,
im Süden, Westen, Norden: alte Grenze gegen St. Thomas, St. Katharinen und St. Georg.

§ 2

Für die Gemeinde Borgfelde werden folgende Grenzen festgesetzt:
im Osten: von der Vorortsbahn auf der alten Grenze gegen Hamm bis Kreuzung
Borgfelderstraße/Burgstraße, Mitte Hammer Baum bis Mittelkanal,
im Süden: Mittelkanal bis Hochwasserbassin,
im Westen: alte Grenze zwischen Stephan Kempe und St. Annen, dann übergehend
in die alte West- und Nordgrenze von Borgfelde.

Pastor Schulze wird unter Aufhebung seiner Pfarrstelle in die durch Ausscheiden von
Pastor Borrath freiwerdende Pfarrstelle versetzt und dem Pfarramt Borgfelde angegliedert.

Die Gustav Adolf-Kapelle wird dem Landesjugendpastor zu Zwecken der geistlichen Ver-
sorgung der Jugend zur Verfügung gestellt.

§ 3

Für die Gemeinde Hamm werden folgende Grenzen festgesetzt:
im Osten: alte Grenze gegen Wandsbek-Horn, übergehend in die Ostgrenze von Süd-
Hamm bis zum Mittelkanal,
im Süden: Mittelkanal bis zur Ostgrenze von Borgfelde,
im Westen: Mitte Hammer Baum, übergehend in die alte West- und Nordgrenze.

Pastor Meyer tritt zum Pfarramt Hamm.

§ 4

Für die Gemeinde Süd-Hamm werden folgende Grenzen festgesetzt:
im Osten: alte Grenze gegen Horn vom Mittelkanal nach Süden,
im Süden: die Wille bis zum Hochwasserbassin,
im Westen: Hochwasserbassin,
im Norden: Mittelkanal.

Die Pastoren Fischer und Dahmlos treten zum Pfarramt Süd-Hamm.

§ 5

Die Gemeinde Stephan Kempe verliert ihre rechtliche Selbständigkeit und wird der Gemeinde Süd-Hamm eingegliedert.

Die Kirchenvorstände Stephan Kempe und Süd-Hamm werden aufgelöst.

§ 6

Zum Vorsitz der Pfarramtes der Gemeinde Süd-Hamm und des neu zu bildenden Kirchenvorstandes wird Pastor Fischer ernannt.

§ 7

Die Neubildung des Kirchenvorstandes Süd-Hamm geht in der Weise vor sich, daß der Vorsitz aus den Mitgliedern der aufgelösten Kirchenvorstände 3 Gemeindeälteste und 12 Kirchenvorsteher beruft.

§ 8

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Stephan Kempe ist die Gemeinde Süd-Hamm.

§ 9

Die Voranschläge und eine Aufstellung über die Vermögensteilung der Gemeinden Borgfelde, Hamm und Süd-Hamm für das Rechnungsjahr 1934 werden durch das Landeskirchenamt berichtigt.

§ 10

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten für diesen Einzelfall außer Kraft.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Hamburg, den 26. März 1934.

Der Landesbischof
Tügel

